



Merkblatt: Wegleitung zur Prüfungsordnung eidgenössischer Prüfungen

Ergänzung zum Leitfaden zur Erarbeitung und Revision von Prüfungsordnungen eidgenössischer Prüfungen

1 Zweck des Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt ergänzt den Leitfaden zur Erarbeitung und Revision von Prüfungsordnungen eidgenössischer Prüfungen mit Blick auf die Erarbeitung der Wegleitung zur Prüfungsordnung. Es gibt Orientierung über Struktur und Inhalt der Wegleitung und dient den Trägerschaften als Hilfsmittel für die Erarbeitung.

2 Grundsätzliches

Zu jeder Prüfungsordnung wird eine Wegleitung erstellt, welche die Prüfungsordnung präzisiert. Die Wegleitung wird von der Trägerschaft bzw. der Prüfungs- oder Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission) nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch das SBFI erlassen. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung enthält die Wegleitung keine rechtsetzenden Bestimmungen und wird nicht vom SBFI genehmigt.

Die Wegleitung richtet sich in erster Linie an die Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen, aber auch an die Prüfungsexpertinnen und -experten und die Anbieter von vorbereitenden Kursen. Sie enthält sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Prüfung (Vorbereitung und Durchführung) wichtig sind und vermittelt diese so klar und verständlich wie möglich. Die Wegleitung muss so verfasst sein, dass die eidgenössische Prüfung ohne Besuch eines vorbereitenden Kurses bestanden werden kann.¹

3 Struktur und Inhalt der Wegleitung

Im Folgenden ist ein Vorschlag für Struktur und Inhalt der Wegleitung dargestellt. Die Inhalte sind nicht abschliessend und können angepasst sowie durch weitere prüfungsspezifische Informationen ergänzt werden.

Der Umfang und die Ausgestaltung der Wegleitung richten sich nach dem jeweiligen Zielpublikum. Sämtliche für die eidgenössische Prüfung relevanten Informationen müssen enthalten sein. Dabei sind Doppelungen zwischen der Prüfungsordnung und der Wegleitung zu vermeiden. Für Inhalte, die in der Prüfungsordnung genügend präzise und umfassend formuliert sind, wird empfohlen, diese in der Wegleitung nicht zu wiederholen, sondern auf die entsprechende Ziffer der Prüfungsordnung zu verweisen.

Auf der Internetseite www.sbf.admin.ch/neue-po des SBFI sind Beispiele von Wegleitungen verfügbar.

¹ Vgl. Art. 34 Abs. 2 BBG; VPB 62.60 E. 7.2.2

Struktur und Inhalt der Wegleitung

1 Einleitung

- **Zweck der Wegleitung:**
 - Ziel
 - Verweis auf die Prüfungsordnung (PO)
 - Adressaten
- **Trägerschaft:**
 - Trägerorganisationen (Ziff. 1.3 PO)
 - Rolle der Prüfungs- oder QS-Kommission (Ziff. 2.1 und 2.2 PO)
 - *Fakultativ:* Rolle der Prüfungsleitung; Rolle der Prüfungsexpertinnen und -experten
 - Prüfungssekretariat: Aufgaben und Kontaktadresse

2 Berufsbild

Verweis auf Ziff. 1.2 PO. Das Berufsbild kann, muss aber nicht nochmals aufgeführt werden.

3 Organisation der Prüfung bzw. Abschlussprüfung²

- **Administratives Vorgehen:**
 - Ausschreibung der Prüfung: Wo wird die Prüfung ausgeschrieben?
 - Prüfungstermine und -orte: Wo sind Prüfungsdaten einsehbar?
 - Anmeldung inkl. Fristen und einzureichende Unterlagen: Ggf. Erläuterung zu Ziff. 3.1 PO
 - Zulassungsentscheid: Ggf. Erläuterung zu Ziff. 3.3 PO
 - Aufgebot (Inhalt) und Ausstandsbegehren: Ggf. Erläuterung zu Ziff. 4.1 PO
- **Kosten (Ziff. 3.4 PO):**
 - Prüfungsgebühr: Wo ist die Prüfungsgebühr einsehbar?
 - Gebühr für Repetentinnen und Repetenten
 - Kosten im Falle eines Prüfungsabbruchs (ggf. Rückerstattung)

4 Zulassungsbedingungen zur (Abschluss-) Prüfung

- Verweis auf Ziff. 3.3 PO
- Erläuterungen zur Berufserfahrung
- Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen: Verfahren und Verweis auf das Merkblatt auf der Internetseite³ des SBFI
- Ggf. weitere Erläuterungen

Für eidg. Prüfungen nach modularem System: Übersicht über das Modulsystem

- **Übersicht der geforderten Modulabschlüsse**
- **Organisation und Durchführung der Modulprüfungen:**
 - Verweis auf Modulanbieter für organisatorische Informationen zu den Modulprüfungen (Anmeldung, Kosten etc.)
 - Gleichwertigkeitsprüfung und -bestätigung anderer Abschlüsse und Leistungen: Information zum Verfahren

² Letzteres gilt für eidgenössische Prüfungen nach modularem System mit Abschlussprüfung.

³ <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html> (12.09.2019).

- Wiederholung der Modulprüfungen: Anzahl möglicher Wiederholungen
- Beschwerdeverfahren für die Modulprüfungen (Adressat, Angaben, Fristen)

Hier oder mit Verweis auf den Anhang der Wegleitung:

- **Beschreibungen der Modulabschlüsse** (ca. 1 Seite pro Modul):
 - Titel des Modulabschlusses
 - Inhalt und Anforderungen unter Bezug zu den Handlungskompetenzen
 - Art des Kompetenznachweises (Form der Modulabschlussprüfung, Dauer)
 - Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses (kann zwischen den Modulen variieren)

5 (Abschluss-) Prüfung und Beurteilung

- Übersicht der Prüfungsteile (Ziff. 5.1 PO)
- Beschreibung der Prüfungsteile unter Bezug zu den Handlungskompetenzen
- Ggf. Erläuterung zum Verfassen der Abschlussarbeit
- Ggf. Erläuterung zugelassener Hilfsmittel
- Beurteilungskriterien pro Prüfungsteil
- Beurteilung und Notengebung (Ziff. 6.2 und 6.3 PO)
- Bestehen der Abschlussprüfung (Ziff. 6.4 PO)
- Prüfungswiederholung (Ziff. 6.5 PO)

6 Beschwerdeverfahren

- Verfahren nach Ziff. 7.3 PO
- Verweis auf Merkblatt auf der Internetseite⁴ des SBFI zum Akteneinsichtsrecht
- Verweis auf Merkblatt auf der Internetseite⁵ des SBFI zu Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und die Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms

7 Schlussbestimmungen

- Ggf. Erläuterungen zu Ziff. 9 PO
- Inkrafttreten der Wegleitung

8 Erlass

- Ort, Datum
- Trägerschaft bzw. Prüfungskommission/QS-Kommission
- Name und Funktion der unterzeichnenden Personen

Anhänge zur Wegleitung

- **Qualifikationsprofil⁶:**
 - Übersicht der Handlungskompetenzen
 - Anforderungsniveau inkl. Leistungskriterien

Für eidg. Prüfungen nach modularem System (sofern nicht bereits aufgeführt):

- Beschreibungen der Modulabschlüsse

⁴ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>
(12.09.2019).

⁵ Ebenda.

⁶ Für weitere Informationen siehe das Merkblatt des SBFI zum Qualifikationsprofil.

4 Einreichen der Wegleitung beim SBFI

Die Wegleitung ist gemeinsam mit der Prüfungsordnung dem SBFI zur inhaltlichen und juristischen Prüfung einzureichen (vgl. Phase 3 des Leitfadens).

Nach der Genehmigung der Prüfungsordnung kann die Trägerschaft die Wegleitung bei Bedarf ändern, solange das Dokument vollumfänglich mit der Prüfungsordnung kohärent bleibt. Jede Änderung der Wegleitung muss der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI mitgeteilt werden.

Bern, September 2019